



Richtlinie der Stadt Sinzig über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte und Gewerbetreibend/Freiberufliche durch die Unwetterkatastrophe vom 15.07.2021.

Präambel

Durch die Stadtverwaltung Sinzig wurden zwei Spendenkonten zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe vom 15.07.2021 eingerichtet. Zahlreiche Einwohner, Gewerbetreibende/Freiberufliche (künftig: Geschädigte) aus der Kernstadt Sinzig und dem Ortsteil Bad Bodendorf habe Schaden an Hab und Gut erlitten, der nicht immer durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Die Stadt Sinzig hat zur schnellen Hilfe zwei Spendenkonten Spendenkonto zur Unterstützung der Geschädigten eingerichtet.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Die Stadt Sinzig steht in der Pflicht, die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und fair zu verteilen.

- Teil 1: Soforthilfe -

§1 Immaterielle Schäden

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung zur Soforthilfe (Anlage). Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 15.08.2021** per Post oder per Mail an info@sinzig.de oder persönlich bei der Stadtverwaltung Sinzig zu stellen.

(2) Zum Ausgleich immaterieller Schäden (psychische Betroffenheit) erhalten Geschädigte, die einen materiellen Schaden von mindestens 2.000,00 € erlitten haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von 400,00 € pro Haushalt (incl. Haushaltsvorstand).

(3) Jede weitere Person, die in einem betroffenen Privathaushalt (gemeldeter Wohnsitz) lebt, wird mit einem Betrag in Höhe von 50,00 € berücksichtigt, maximal kann für einen Haushalt 600,00 € ausgezahlt werden.

(4) Der Pauschalbetrag kann pro Haushalt und Gewerbetreibendem/Freiberuflichem nur einmal geltend gemacht werden. Ein Ausgleich immaterieller Schäden wird auch bei Doppelbetroffenheit pro Person nur einmal gewährt.

(5) Ausgenommen von Soforthilfe sind Eigentümer von vermietetem Wohnraum, die nicht unter Ziffern (1) – (3) fallen, und Personen, die nicht mit ihrem Erstwohnsitz im Schadensgebiet gemeldet sind.

(6) Die Stadtverwaltung prüft die Anträge auf Richtigkeit und zahlt die Soforthilfe durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung aus.

- Teil 2: Zuwendungen zur Schadensbeseitigung (Schäden an Hausrat und Gebäuden) -

§2 Empfängerkreis und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die auf dem Spendenkonto eingegangenen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe im Stadtgebiet von Sinzig entstanden sind.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) Einwohner der Stadt Sinzig,
- b) Vereine mit Sitz in der Stadt Sinzig,
- c) Unternehmen/Freiberufler mit Sitz in der Stadt Sinzig,
- d) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in der Stadt Sinzig,

die unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 15. Juli 2021 betroffen sind.

§3 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.

(2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Kopien von Versicherungsunterlagen der Wohngebäudeversicherungen, aus denen der versicherte Wert des Gebäudes zu entnehmen ist, negative Bescheide von Versicherungen) beizufügen.

(3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch

(4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.

(5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

§4 Voraussetzungen und Zweckbestimmung

(1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z.B. Einrichtungen, Heizungsanlage, Versorgungsanlagen) oder an Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe entstanden sind.

(2) Schäden an Gebäuden und Hausrat, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und staatlichen und sonstigen Hilfgeldern verbleiben, werden zu einem gleichen prozentualen Anteil, der anhand der Relation von vorhandenen Spendengeldern und der Gesamtsumme der geltend gemachten Schäden zu ermitteln ist, ausgeglichen. Dabei wird zunächst ein Eigenanteil von

- 10.000 EUR bei eigengenutzten oder fremdgenutzten Wohngebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden
- 10.000 EUR bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- 2.000 EUR bei Hausrat
- 3.000 EUR bei Betriebsvermögen (Ausrüstung, Einrichtung)

von der verbleibenden Schadenssumme abgezogen. Die maximale Zuwendungssumme pro Haushalt oder Gewerbetreibendem/Freiberufler beträgt 10.000 EUR. Die tatsächliche Summe wird nach dem prozentualen Schlüssel, wie in Absatz (2) beschrieben, ermittelt.

(3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.

(5) Schäden im Gartenbereich werden nicht ausgeglichen.

(6) Als vorhandene Spendengelder gilt der auf dem Spendenkonto der Stadt Sinzig zum Zeitpunkt 31.10.2021 vorhandener Betrag, abzüglich der nach §1 (Soforthilfe) zu zahlenden Summen.

§5 Härtefälle

(1) Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen und Berücksichtigung bei der Verteilung der Spenden unter Anwendung der obenstehenden Kriterien weiterhin eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles und die Höhe des ggf. zuzuteilenden Betrages ist von der Spen-

denkommission zu treffen. Der zugeteilte Betrag darf das Dreifache des sich nach §4 ergebenden Betrages nicht überschreiten. Bei Annahme eines Härtefalles kann von den unter §4 genannten Eigenanteilen abgewichen werden. Eine Überkompensation darf nicht erfolgen.

§6 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission besteht aus 7 Personen: Zwei Beigeordnete – Herr Janik und Frau Thelen – sowie fünf weitere Mitglieder, von denen jede im Stadtrat vertretene Fraktion eine Person benennt. Es muss sich hierbei nicht um Stadtratsmitglieder handeln.

(2) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(3) Die Spendengelder werden nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 31.10.2021** per Post oder per Mail an info@sinzig.de oder persönlich an die Stadtverwaltung Sinzig zu stellen. Fehlende Nachweise können bis 30.11.2021 nachgereicht werden.

Sinzig, 02.08.2021

gez.

Bürgermeister Andreas Geron